

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 20.03.2026

Berlin, 21.04.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des VKU obliegt es zuvorderst den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur, den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise zu definieren und rollierend an die sich stetig verändernden energiewirtschaftlichen und politischen Anforderungen und Weiterentwicklungen anzupassen. Daher treffen wir keine Aussagen zur Erforderlichkeit einzelner Leitungsbauvorhaben. Nicht zuletzt mit Blick auf hoch dynamische Innovationen etwa im Bereich der Speichertechnologien muss auch die Netzplanung stetig fortentwickelt werden. Ein exaktes „Zielnetz“ zu definieren, halten wir vor diesem Hintergrund für eine nicht zukunftsfähige, volkswirtschaftlich nicht nachhaltige Herangehensweise.

Der VKU begrüßt daher ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf stärker die Systemkosten in den Fokus rückt und den bestehenden Vorrang für Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen folgerichtig aufhebt.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Besonders positiv bewertet der VKU die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des Vorrangs der Erdverkabelung bei neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (ff.: „HGÜ-Leitungen“).** Die Rückkehr zur **regelmäßigen Planung als Freileitung** ist ein entscheidender Hebel, um die massiven Kostensteigerungen beim Netzausbau zu begrenzen und die Realisierungszeiträume signifikant zu verkürzen.
- › Da die Netzentgelte bereits heute eine erhebliche Belastung für Haushalte und Industrie darstellen, ist dieser Schritt hin zu einer **kosteneffizienteren Infrastruktur** zwingend erforderlich, um die Akzeptanz der Energiewende langfristig zu sichern. **Denn Erdverkabelungen sind um Faktoren teurer als Freileitungen.**
- › **Stärkung der Systemresilienz durch Freileitungen:** Leitungstrassen sind im Höchstspannungsbereich grundsätzlich leicht lokalisierbar. Das gilt sowohl für Freileitungen als auch für erdverkabelte HGÜ-Leitungen. Denn Trassenkorridore müssen auch bei Erdverkabelungen durchgängig freigehalten und im Abstand von einigen Kilometern jeweils Muffenbauwerke errichtet werden. Erdverkabelungen bieten damit keinen gravierenden Mehrwert bei der Abwehr einer professionell ausgeführten Sabotage bzw. eines physischen Anschlags. Dem steht eine erfahrungsgemäß höhere technische Verfügbarkeit von Freileitungen sowie ihre wesentlich schnellere Reparierbarkeit im Havarie- oder Anschlagsfalle gegenüber. Nicht zuletzt aus Gründen der Resilienz und Gesamtverteidigungsfähigkeit ist die regelhafte Ausführung von zukünftigen HGÜ-Leitungen als Freileitungen daher angezeigt.
- › **Synchronisation von Übertragungs- und Verteilnetzen:** Die Erweiterung des Bundesbedarfsplans darf die Schnittstellen zu den Verteilnetzen nicht vernachlässigen. Der VKU fordert, dass der Netzausbau ganzheitlich gedacht

wird. Die Maßnahmen müssen zwingend mit den regionalen Netzausbauplänen harmonisiert werden, um Engpässe an den Umspannwerken (Schnittstelle Höchst-/Hochspannung) zu vermeiden.

- › **Vorfahrt für Modernisierung vor Neubau (NOVA-Prinzip):** Trotz der Erleichterungen für Freileitungen, sollte das Prinzip „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“ noch stärker im BBPIG verankert werden. Die Nutzung innovativer Technologien (z. B. witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb) zur Kapazitätserhöhung bestehender Trassen muss priorisiert werden, um zusätzliche Eingriffe in die kommunale Planungshoheit so gering wie möglich zu halten.
- › **Netzausbau so weit es geht vermeiden:** Das Nova-Prinzip folgt dem volkswirtschaftlichen Grundsatz, dass Netzausbau, wo immer es unter Einsatz von Technologien und Innovationen geht, aus Gründen der Kosteneffizienz vermieden werden sollte. Vor diesem Hintergrund ist es sehr begrüßenswert, dass es durch Umplanungen und realitätsnähere Annahmen zur Systementwicklung gelungen ist, die Zahl der HGÜ-Leitungsbauvorhaben gegenüber dem letzten BBPIG-Entwurf deutlich zu reduzieren.
- › **Flächenverfügbarkeit und lokale Planungssicherheit:** Der Ausbau der Höchstspannungsleitungen tritt oft in Konkurrenz zu kommunalen Flächennutzungen (z. B. Gewerbegebiete oder Wohnungsbau). Wir fordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und betroffenen Kommunen, um die lokale wirtschaftliche Entwicklung nicht zu behindern.

Fazit

Die Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes, insbesondere die Abkehr vom generellen Erdkabelvorrang sowie die Reduktion der als notwendig erachteten HGÜ-Leitungsbauvorhaben, ist ein notwendiger Schritt zur Beschleunigung und Leistbarkeit der Energiewende. Diesen Weg unterstützt der VKU mit Nachdruck. Damit die Maßnahmen jedoch in der Fläche wirken, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Ausbau der Übertragungsnetze stets mit der Stärkung und Finanzierbarkeit der regionalen Verteilnetze Hand in Hand geht.

Der VKU steht für den weiteren Dialog bereit, um die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Ansprechpartner: